

der Funderlös und
zutreffendenfalls der Betrag der am Funderlöse verabzugten Kosten
(§ 16 der Verordnung)
zu benennen.

2.

Die Erlöse für Sachen, die in den Geschäftsräumen einer Staatsbehörde gefunden worden sind (§§ 17, 18 der Verordnung), sind an das Rechnungsbüro des Bezirkes abzuliefern, in welchem die Staatsbehörde ihren Sitz hat. Die Ablieferung ist von dem Ablaufe der in § 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten dreijährigen Frist nicht abhängig zu machen. Jeder Ablieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in welchem mit Ausnahme der Fundlisten-Nummer die unter Nummer 1 Absatz 2 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen.

Durch diese Anordnungen wird die Vorschrift in § 19 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Januar 1900 nicht berührt.

3.

Die Vorschriften unter Nummer 1 und 2 finden auf gefundenes Geld entsprechende Anwendung.

Weimar, am 26. März 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Nothe.**

[65] II. Die von dem Großherzoglichen Amtsgerichtsrath a. D. Leopold Walther in Weimar zu Gunsten des Großherzoglichen Realgymnasiums daselbst unter der Bezeichnung „Walthers Freude“ errichtete Stiftung ist genehmigt worden.

Weimar, den 6. April 1900.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.
von Pawel.**